

Teilrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden

Vernehmlassung

Angaben Absender

Organisation: SP Graubünden Name / Vorname: Pfenninger / Johannes
 Adresse: Curscheglias 21 Tel: 079 610 29 15
 PLZ / Ort: 7415 / Rodels E-Mail: johannes@pfenninger.info

Bitte lassen Sie uns das ausgefüllte Formular per E-Mail unter strg@tba.gr.ch zukommen. Besten Dank.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

In der Spalte "Bemerkungen" können Sie allgemeine Ausführungen zum Revisionsvorhaben machen sowie Hinweise, Anregungen und Beanstandungen bezüglich der geänderten Gesetzesartikel vermerken. Für konkrete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge steht Ihnen die Spalte "Anträge" zur Verfügung.

Die nicht revidierten Gesetzesartikel sind in untenstehender Tabelle nicht aufgeführt.

Stellungnahme zur Teilrevision

	Bemerkungen	Anträge
Allgemeine Ausführungen zum Revisionsvorhaben		
Strassengesetz des Kantons Graubünden (Änderungen)		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Geltungsbereich		
Art. 2 Grundsätze		
Art. 3 Zuständigkeiten		
Art. 4 Kantonsstrassen		
Art. 5 Bestandteile der Kantonsstrasse		
Art. 6 Langsamverkehr	<p>Zu Art 6 Langsamverkehr</p> <p>Die Erfahrung der letzten Jahre und Jahrzehnte hat gezeigt, dass das Tiefbauamt in seiner speziellen Logik oft zurückhaltend und mit einem mangelhaftes Bewusstsein in Sachen Langsamverkehr agiert. Somit ist die Skepsis bei der SP gross, die Zuständigkeit von der Regierung zum Amt zu verschieben.</p> <p>Im Weiteren schliesst sich die SP der Vernehmlassung des VCS zum Artikel 6 an.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 gemäss bisherigem Recht.</p>
Art. 7 Anspruch auf eine Kantonsstrasse 1. Grundsätze		
Art. 8 2. Aufnahme ins kantonale Strassennetz		
Art. 9 3. Ausschluss aus dem kantonalen Strassennetz		

Art. 10	4. Bewilligung einer anderen Verbindung		
II. Strassenbenützung			
Art. 12	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung		
III. Projektierung und Bau			
Art. 15	Grundsätze	Der Begriff "verkehrsorientiert" scheint aufgrund der bestehenden gängigen Definition problematisch.	Art. 15. In Abs 2 ist der Passus „Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert“ zu streichen. bzw. zu ersetzen. neu: Hauptstrassen sind in der Regel verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, des Landsamverkehrs sowie der Anwohnung sind zu berücksichtigen.
Art. 17	Baulinien 1. Zweck und Verbindlichkeit		
Art. 18	2. Ausnahmegewilligungen		
Art. 19	Auflageprojekt 1. Bestandteile		
Art. 20	2. Öffentliche Auflage	Bei der Aussteckung während der öffentlichen Auflage gab es in der Vergangenheit oft Unklarheiten. Wir begrüßen die Präzisierung in diesem Bereich ausdrücklich.	
Art. 21	3. Verfügungsbeschränkung, Meldepflicht		
Art. 22	Einsprachen 1. Einsprachelegitimation		
Art. 23	2. Einsprachefrist und -inhalt	Abs. 4) Konstruktive Vorschläge wären im Verfahren zu begrüssen und nicht mit einem Verlust der Einsprachelegitimation zu bestrafen.	Art. 23 - Abs. 2 zusätzlich Abs. 3 neu Einspracheberechtigte Verbände können sich mit einem "konstruktiven Vorschlag" anstelle einer Einsprache äussern. Sie verlieren dabei das Einsparcherecht nicht.
Art. 24	3. Einsprachebehandlung und Projektgenehmigung		
Art. 25	Projektänderung		
Art. 26	Vereinfachtes Verfahren	Das Beschwerderecht der Gemeinden und Organisationen gemäss Art. 12 Abs.1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz muss gewährleistet sein, weshalb hier eine Ergänzung notwendig ist.	Art. 26 abs 1bis (neu) Projekte oder Projektänderungen, welche eines Spezialerlasses einer anderen Behörde bedürfen, sind vom vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.
Art. 29	Landerwerb, Realersatz		
Art. 30	Aufgehoben		
IV. Unterhalt			
Art. 32	Zuständigkeit		
Art. 33	Aufgehoben		
Art. 34	Schliessung und Offenhaltung im Winter		
Art. 35	Winterdienst		
Art. 37	Abwehr von Schaden und Gefahr 1. Schadenwehr		
Art. 37a	2. Naturereignisse und andere Gefahren		
Art. 38	Signalisation und Markierung	Wenn die Erstellung und der Unterhalt der	Art. 38 - Abs 2 - streichen

	Signalisation und Markierung Sache des Kantons ist (ausser Verkehrsberuhigungen) dann soll er auch die Kosten tragen.	
Art. 39	Beleuchtung	
Art. 40	Entwässerung	
Art. 42	Schutzanlagen	
V. Strasse und angrenzendes Gebiet		
Art. 44	Duldungspflicht	
Art. 44a	Bauten und Anlagen auf Kantonsstrassen	Abs. 3: Wo kein Markt = kein Marktpreis. Marktpreis ist in diesem Zusammenhang ein untauglicher Begriff 44a - Abs 3Die Nutzung ist mit einer Gebühr zu entgelten..
Art. 45	Bauten, Anlagen und Bepflanzungen an Kantonsstrassen 1. Grundsatz	
Art. 46	2. Anpassung bestehender Bauten und Anlagen	Die SP stellt in Frage, inwieweit die Regelung, dass auch eine etappenweise Erneuerung zum Verlust des "Hofstattrechtes" führt, praxistauglich ist. Dies könnte in der Praxis tatsächlich zu erheblichen Umsetzungsproblemen führen und könnte der Willkür Tür und Tor öffnen. Art. 46 - Abs 3: Der Begriff "überwiegend" muss durch einen präziseren Begriff ersetzt werden oder die Verordnung dazu bedarf einer Klärung und darf nicht entsprechend den Erläuterungen (etappenweise) in der synoptischen Darstellung erstellt werden.
Art. 47	3. Näherbaubewilligungen	
Art. 48	4. Bauliche Anforderungen	
Art. 49	5. Anpassungsarbeiten	
Art. 50	6. Verbot von Beeinträchtigungen	
Art. 51	Anschluss an Kantonsstrasse 1. Grundsatz	
Art. 52	2. Bewilligung von Anschlüssen	
Art. 53	3. Anpassungspflicht	
Art. 54	4. Beschränkung und Aufhebung	
VI. Finanzierung		
Art. 58	Kantonsbeiträge	Die Beibehaltung der Beiträge des Kantons gemäss Abs. 1- litera a h wird von der SP begrüsst. Speziell begrüssen wir auch den neuen Absatz 4
Art. 59	Aufgehoben	
Art. 61	Gebühren 1. Bewilligungen	Art. 61 - Abs. 1 Litera e) - die Erstellung von Hecken und Alleen sind in erster Linie aus Sicht des Landschaftsbildes und des Naturschutzes von Interesse. Diese Anliegen sind von kantonalem oder mindestens regionalem Interesse. Auf eine Gebührenerhebung in diesem Bereich ist zu verzichten. Art. 61 - Abs 1 - Litera e) - streichen.
Art. 61a	2. Konzessionen	
VIII. Schlussbestimmungen		
Art. 66	Übergangsbestimmungen	

Ort / Datum: Chur/Rodels / 22. Juni 2014 - Für die SP Graubünden: Johannes Pfenninger